Elektronische Übermittlung von Rechnungen

Bitte senden Sie Rechnungen und Rechnungskorrekturen (z. B. Gutschriften, Stornos) – im Folgenden „Rechnungen“ – bereits jetzt im Format **ZUGFeRD ab Version 2.0.1, Profil EN 16931** an die E-Mail-Adresse der jeweiligen Gesellschaft:

Gesellschaft	E-Mail-Adresse
Robert Kunzmann GmbH & Co. KG	rechnungseingang@kunzmann.de
Kunzmann Fulda GmbH & Co. KG	rechnungseingang.fulda@kunzmann.de
Kunzmann Immobilien GmbH & Co. KG	finanzen@kunzmann.de
RK Immobilien GmbH & Co .KG	finanzen@kunzmann.de

Bitte beachten Sie folgende Vorgaben

- Pro E-Mail **genau eine Rechnung** als ZUGFeRD-PDF mit eingebetteten XML-Daten. Anlagen fügen Sie im selben PDF hinter der Rechnung ein.
- Maßgeblich sind die XML-Daten: Sie müssen alle Pflichtangaben nach § 14 UStG enthalten und inhaltlich mit dem PDF übereinstimmen.
- Rechnungsanschrift ist die vollständige Firmierung der jeweiligen Gesellschaft – keine Center- oder Postfachadresse.
- Maximal 15 MB je E-Mail. Nicht zulässig sind passwortgeschützte oder verschlüsselte PDFs sowie ZIP- und RAR-Dateien.
- Die Adressen dienen nur dem Rechnungsempfang – E-Mail-Texte, Rückfragen und Mahnungen werden dort nicht bearbeitet.

Ab dem 01.01.2027 nehmen wir ausschließlich ZUGFeRD-Rechnungen entgegen. Papier- und reine PDF-Rechnungen ohne XML-Daten werden dann nicht mehr bearbeitet.

NEU: Pflichtangabe Bestellnummer (Feld BT-13)

Wir übermitteln unsere Bestellnummer schrittweise mit jeder freigegebenen Bestellung. Liegt sie Ihnen vor, gilt:

- **Pflicht:** Bestellnummer exakt wie in unserer Bestellung (ohne Zusätze wie „Best.-Nr.“) im XML-Feld BT-13 „Bestellreferenz“ übermitteln und im PDF sichtbar angeben – genau eine Bestellung je Rechnung.
- **Ohne Bestellung:** BT-13 leer lassen (keine Platzhalter, keine eigenen Auftrags- oder Lieferscheinnummern) und Ihren Ansprechpartner bei Kunzmann angeben (im XML: Feld BT-10 „Käuferreferenz“).

Rückfragen, Mahnungen und Ausnahmen

Bitte ausschließlich an kreditoren@kunzmann.de – ebenso Rechnungen, für die eine gesetzliche Ausnahme gilt (z. B. Kleinunternehmer nach § 19 UStG, Kleinbetragsrechnung bis 250 €, Übergangsregelung bis 31.12.2027), als PDF mit kurzer Begründung.